
Vorstoss-Nr: 164-2010
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 09.09.2010

Eingereicht von: Gnägi (Jens, BDP) (Sprecher/ -in)
Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP)
Siegenthaler (Rüti b.Büren, BDP)
Etter (Treiten, BDP)
Schenk-Anderegg (Schüpfen, BDP)
Spring (Lyss, BDP)

Weitere Unterschriften: 14

Dringlichkeit:

Datum Beantwortung: 09.03.2011
RRB-Nr: 415/2011
Direktion: BVE



Bauwerke der Juragewässerkorrektion: Anpassung an heutige Verhältnisse

Die 1. Juragewässerkorrektion fand vor ca. 150 Jahren statt, Korrekturen und Verbesserungen wurden im Rahmen der 2. Juragewässerkorrektion vor ca. 50 Jahren vorgenommen.

Im Zuge dieser Gewässerkorrektion wurden im Seeland mehrere Kanäle mit Brückenübergängen erstellt, um die unterbrochenen Verbindungswege wiederherzustellen.

Diese Brückenübergänge erreichen ihre Alters- und Kapazitätsgrenzen und müssen in den nächsten Jahren saniert werden. Teilweise sind sie nicht mehr in der Lage, die Last der heutigen Fahrzeuge zu tragen, und mussten mit Gewichtsbeschränkungen versehen werden. Sie können ihren ursprünglichen Zweck nur noch teilweise erfüllen.

Deshalb wird der Regierungsrat ersucht, umgehend Massnahmen aufzuzeigen und zu ergreifen, damit die Bauwerke wieder ihren Zweck erfüllen können.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionäre, dass die im Zusammenhang mit der Juragewässerkorrektion erstellten Kreuzungsbauwerke ihren Zweck als Verbindungsteile im Strassennetz erfüllen können. Konkret geht es um die folgenden drei Brücken: Die über den Hagneckkanal führende Walperswilbrücke und zwei über den Nidau-Büren-Kanal führende Brücken, die Eybrücke und die Safnernbrücke.

Walperswilbrücke über den Hagneckkanal

Die Walperswilbrücke wurde 1876 im Rahmen der I. Juragewässerkorrektion (JGK) erstellt. Sie wurde für die damaligen Verhältnisse (Pferd und Wagen) konzipiert. Heute gehören beide Strassenstücke links und rechts der Walperswilbrücke der Einwohnergemeinde Walperswil, während die Brücke selbst von Gesetzes wegen ins Eigentum des Kantons als Rechtsnachfolger der JGK überging. Die Strasse, die über die Walperswilbrücke führt, ist eine Gemeindestrasse im Sinne von Artikel 8 Strassengesetz. Die kantonale Denkmalpflege stuft die Walperswilbrücke als schützenswert ein. Aus Sicherheitsgründen gilt heute eine Gewichtslimite von 3,5 Tonnen. Die Brücke kann daher mit modernen landwirtschaftlichen Fahrzeugen nicht mehr passiert werden. Die Anstössergemeinden fordern seit längerem den Bau einer neuen, stärkeren Brücke.

Eybrücke und Safnernbrücke über den Nidau-Büren-Kanal

Der Nidau-Büren-Kanal wurde anlässlich der I. Juragewässerkorrektion (1868 – 1884) erstellt. In diesem Zusammenhang mussten die Safnernbrücke in der Gemeinde Safnern und die Eybrücke (auch Ziegelei-, Hägni- oder Häftlibrücke genannt) in der Gemeinde Büren a. A. gebaut werden. Beide Brücken wurden ursprünglich als Flurbrücken erstellt und im Rahmen der II. JGK als Betonbrücken neu gebaut. Sie gehören heute von Gesetzes wegen dem Kanton. Die Strassen, die über die Brücken führen, sind Bestandteile des jeweiligen Gemeindestrassennetzes.

Zustandsanalysen der beiden Brücken ergaben, dass die Eybrücke sanierungsbedürftig ist und die Safnernbrücke neu erstellt werden muss:

- Bei der Eybrücke wird eine komplette Sanierung empfohlen. Die Gemeinde Büren prüft, ob sie die Eybrücke im Zug der Sanierung auf zwei Fahrspuren verbreitern will (Erschliessung Industrie- und Gewerbegebiet Ey) und ob sie für den Langsamverkehr (Erschliessung Wohngebiet, Schulweg) einen separaten Geh- und Radweg anbauen will.
- Bei der Safnernbrücke ist die Tragsicherheit gefährdet, denn bei den Widerlagern wurden Setzungen festgestellt. Vermutlich wurde die Brücke auf den alten Widerlagern aufgebaut und zeigt die Spuren jahrelanger Überbelastung. Zur Gewährleistung der Tragsicherheit mussten Sofortmassnahmen angeordnet werden. So gilt heute eine Gewichtsbeschränkung von 15 Tonnen – auch für landwirtschaftliche Fahrzeuge. Gemäss Zustandsanalyse wird empfohlen, die Brücke baldmöglichst abzureissen und innert zwei bis fünf Jahren durch einen Neubau zu ersetzen. Eine Sanierung der bestehenden Brücke ist aus konstruktiven und finanziellen Gründen nicht sinnvoll.

Der Handlungsbedarf ist erkannt, aber vorerst war die Zuständigkeitsabgrenzung und Kostenverteilung zwischen dem Kanton und den involvierten Gemeinden zu klären, weil die gesetzlichen Vorschriften dazu unvollständig sind. Das im vergangenen Jahr extern in Auftrag gegebene Rechtsgutachten ergab klar, dass die Gemeinden als Eigentümerinnen der jeweiligen Gemeindestrassen gestützt auf das Strassengesetz für die baulichen Massnahmen zuständig und verantwortlich sind. Der Kanton als Rechtsnachfolger der Juragewässerkorrektion und Verursacher der Brücken muss sich an den Kosten beteiligen, soweit sie für den Substanzerhalt der Brücken anfallen.

Das weitere Vorgehen basiert nun auf diesen Zuständigkeiten und Kostentragungspflichten. Die Verantwortung für die Brückenprojekte liegt damit bei den Gemeinden. Der Kanton hat seine Abklärungsaufgaben erfüllt und trägt nur noch eine Kostenbeteiligungspflicht.

Antrag Annahme als Motion unter gleichzeitiger Abschreibung

An den Grossen Rat